



universität  
wien

Exposé zum Dissertationsvorhaben

**Zur direkten Demokratie in Österreich, der Schweiz  
und Liechtenstein – Analyse und Ausblick anhand  
ausgewählter Problemfelder**

Dissertationsgebiet

Verfassungsrecht

Verfasserin

Mag. Lisa Maria Schnetzer

angestrebter akademischer Grad

Doctor iuris (Dr. iur.)

Betreuer

Ao. Univ.- Prof. Mag. Dr. Gerhard Muzak

Matrikelnummer: 1004421

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 783 101

Studienrichtung lt. Studienblatt: Rechtswissenschaften

Wien, Mai 2016

Mag. Lisa Maria Schnetzer

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung</b> .....	S. 1
<b>2. Zielsetzung</b> .....	S. 1
<b>3. Problemstellungen</b> .....	S. 2
<b>3.1 Österreich</b> .....	S. 2
<b>3.2 Schweiz</b> .....	S. 5
<b>3.3 Liechtenstein</b> .....	S. 6
<b>4. Forschungsfragen</b> .....	S. 8
<b>5. Methodik</b> .....	S. 9
<b>6. Forschungsstand</b> .....	S. 9
<b>7. Gliederung</b> .....	S. 10
<b>8. Vorläufiger Zeitplan</b> .....	S. 12
<b>9. Auswahlbibliographie</b> .....	S. 13

### 1. Einleitung

Während in der Schweiz der direkten Demokratie kaum Grenzen gesetzt sind und es daher vorkommt, dass völker- und grundrechtlich problematische Gesetze mittels Volksentscheid geschaffen werden<sup>1</sup>, sind direktdemokratische Entscheidungen in Liechtenstein vom guten Willen des Fürsten<sup>2</sup> abhängig. In Österreich bestehen mangels allzu großer Praxiserfahrung<sup>3</sup> Auslegungsprobleme hinsichtlich der normierten partizipativen Elemente und ein Ausbau der direktdemokratischen Rechte scheint sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene tendenziell eher eingeschränkt<sup>4</sup> zu werden.

### 2. Zielsetzung

Anhand dieser Dissertation soll zum einen ein systematischer Überblick über die aktuelle Rechtslage betreffend direktdemokratischer Elemente in den Ländern Österreich, Schweiz und Liechtenstein gegeben werden. Zum anderen werden ausgewählte staatenpezifische Schwachstellen und Problemfelder der partizipativen Elemente genauer analysiert zumal die angestrebte Dissertation nicht die gesamten partizipativen Instrumente der drei Staaten umfassend behandeln kann. Hierbei sollen die in Judikatur und Lehre vertretenen Meinungen systematisch dargestellt und einer kritischen Analyse unterzogen werden.

---

<sup>1</sup>Vgl. *Biaggini*, Die schweizerische direkte Demokratie und das Völkerrecht – Gedanken aus Anlass der Volksabstimmung über die Volksinitiative “Gegen den Bau von Minaretten“, ZÖR 3/2010

<sup>2</sup>Fürstliches Vetorecht, Art. 9 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 LGBl 1921 Nr. 15 in der geltenden Fassung LGBl 2011 Nr. 594

<sup>3</sup> Insbesondere das Instrument der Volksbefragung wirft viele Fragen auf, da es 2013 zum ersten Mal angewendet wurde.

<sup>4</sup> Vgl. VfSlg 16.241/2001

Zusätzlich sollen die Reformbestrebungen um einen Ausbau direktdemokratischer Mitbestimmung sowie Lösungsansätze hinsichtlich der Problemfelder in den zu behandelnden Staaten beleuchtet und deren Umsetzung im jeweiligen Verfassungssystem untersucht werden. Die jeweiligen Kapitel werden ferner mit selbständige Erörterungen und eigenen Standpunkten abgeschlossen. Am Ende der Dissertation soll insbesondere dargelegt werden, welche partizipativen Elemente der Schweiz und Liechtenstein auch in Österreich umgesetzt werden könnten.

### 3. Problemstellungen

#### 3.1 Österreich

Das Instrument des Volksbegehrens, welches es ermöglicht bei Unterstützung von 100.000<sup>5</sup> Stimmberechtigten oder je einem Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder eine Gesetzesinitiative in den Nationalrat zu bringen, wirft die Frage auf, was alles **Gegenstand eines Volksbegehrens** sein kann. Der Gesetzgeber normiert diesbezüglich in Artikel 41 Abs 2 B-VG, dass es sich um „eine durch Bundesgesetz“ zu regelnde Angelegenheit handeln muss. Da das Volksbegehren eine Form der Gesetzesinitiative darstellt und daher ausschließlich auf die Fassung eines Gesetzesbeschlusses durch den Nationalrat gerichtet sein kann ist es unbestritten, dass andere Akte des Nationalrates - wie beispielsweise ein Beschluss zur Abhaltung einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung - nicht direkt mit einem Volksbegehren verlangt werden können<sup>6</sup>. Das Volksbegehren muss seit der B-VG-Nov 1988 (BGBl 658) nicht mehr zwingend in der Form eines Gesetzesantrages eingebracht werden, sondern kann auch in der Form einer „Anregung“ erfolgen<sup>7</sup>. Strittig ist hierbei die Frage ob nur Bundesgesetze oder auch Bundesverfassungsgesetze einem Volksbegehren zugänglich sein können<sup>8</sup>.

---

<sup>5</sup> Seit der Verfassungsnovelle aus 1981, BGBl 350/1981, braucht es nur noch 100.000 oder je ein Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder; zuvor seit 1920 waren noch die Stimmen von 200.000 Bürgern oder je der Hälfte der Stimmberechtigten dreier Länder erforderlich. Die Bestimmung „je ein Sechstel der Stimmberechtigten dreier Länder“ ist jedoch mittlerweile totes Recht zumal je ein Sechstel der Stimmberechtigten der drei kleinsten Bundesländer weit mehr als 100.000 ausmachen (siehe *Merli*, Art 41/2 Rn 1 in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht [1999])

<sup>6</sup> VfSlg 18.029/2006

<sup>7</sup> *Mayer/Muzak*, B-VG<sup>5</sup> (2015) Art 41 B-VG II

<sup>8</sup> Die Auslegung dieses Begriffes ist strittig, *Mayer* sieht für einfachgesetzliche und verfassungsgesetzliche Inhalte jeweils unterschiedliche Formen der Einbringung vor; er sieht in dem Begriff „Bundesgesetz“ zwar einen Ausschluss von Bundesverfassungsgesetzen (*Mayer*, FS Schambeck [1994] 513, *Mayer/Muzak*, B-VG<sup>5</sup> [2015] Art 41 B-VG II) lässt aber zu, dass über einen Antrag in Form eines Gesetzesantrages auch Bundesverfassungsrecht geschaffen werden kann; während unter anderem *Schäffer* (*Schäffer*, Über die „Schwäche“ des Volksbegehrens in Österreich, FS Öhlinger [2004] 412) sogleich davon ausgeht, dass die Wortwahl „Bundesgesetz“ auch Bundesverfassungsgesetze beinhaltet.

Die Volksbefragung, welche erst durch die B-VG Novelle 1988 (BGBl Nr. 658) eingeführt wurde, und bisher erst einmal<sup>9</sup> stattgefunden hat, wirft mangels langjähriger Praxiserfahrung Rechtsfragen auf. Der Nationalrat kann beschließen, dass über eine Angelegenheit von grundsätzlicher und gesamtösterreichischer Bedeutung zu deren Regelung der Bundesgesetzgeber zuständig ist, das Volk befragt wird. Ob bei der Zuständigkeit des **Bundesgesetzgebers lediglich die des einfachen Bundesgesetzgebers gemeint ist oder auch Angelegenheiten welche durch BVG zu regeln sind** umfasst sind, ist strittig und bedarf einer rechtsdogmatischen Analyse<sup>10</sup>. Ebenfalls unklar ist in der Lehre die Frage, **welche konkrete Kompetenz dem BPräs und dem VfGH im Rahmen einer Volksbefragung** zu kommen. Umstritten ist hierbei der Umfang der Prüfungskompetenz des VfGH (Art 141 Abs 1 lit e B-VG, Art 18 VBefrG). Es stellt sich die Frage ob es in der Kompetenz des VfGH liegt, auch das verfassungsmäßige Zustandekommen des Beschlusses des NR (Art 49b Abs 1 B-VG) zu überprüfen oder ob diese Prüfung in die Zuständigkeit des BPräs fällt, das heißt letztere im Falle eines verfassungswidrigen Beschlusses die Volksbefragung nicht anordnen darf<sup>11</sup>. Ob dem BPräs im Zuge der Anordnung ein bloß formelles oder auch ein materielles Prüfungsrecht zukommt ist ebenfalls strittig<sup>12</sup>.

Da Österreich als repräsentative Demokratie ausgestaltet ist (der Schwerpunkt staatlicher Willensbildung liegt beim Parlament) können Instrumente der direkten Demokratie als Ergänzung eingeführt werden<sup>13</sup>. Ein **Ausbau direkt demokratischer Elemente würde ab einem gewissen Ausmaß („Wesensänderung des demokratischen Bauprinzips“<sup>14</sup>) eine Gesamtänderung** der Verfassung bedeuten<sup>15</sup>.

<sup>9</sup> Wehrpflicht-Volksbefragung 2013

<sup>10</sup> Vgl *Mayer/Muzak*, B-VG5 (2015) Art 49b B-VG: Die Formulierung „Bundesgesetzgeber“ deutet laut *Mayer/Muzak* daraufhin, dass der einfache Bundesgesetzgeber gemeint ist. Hätte der Gesetzgeber auch Angelegenheiten welche durch BVG erfasst sind gemeint, so ergebe die Einschränkung keinen Sinn zumal durch BVG jede Angelegenheit geregelt werden kann; vgl auch *Mayer*, JRP 2001, 113; Andere Ansicht hierzu VfSlg 19.772/2013: Laut VfGH schließt die Formulierung des Art 49b, aufgrund eines systematischen Vergleiches mit dem Instrument der Volksabstimmung, welches ebenfalls für Bundesverfassungsgesetze zugänglich ist, Angelegenheiten des Bundesverfassungsgesetzgebers nicht aus. Anderer Ansicht ist auch die hL, vgl z.B. *Merli* Rz 18 zu Art 49b B-VG in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999) sowie *Thienel*, JRP 2000, 327

<sup>11</sup> Vgl *Mayer*, Welche Volksbefragung erlaubt die Verfassung? JRP 2001, 113, sowie *Thienel* Verfassungsfragen der Volksbefragung nach Art 49b B-VG, JRP 2000, 327; *Thienel*, Nochmals: Verfassungsfragen der Volksbefragung, JRP 2001, 117; sowie VfSlg 19.7772

<sup>12</sup> Vgl Fußnote 11

<sup>13</sup> VfSlg 13.500/1993, 16.241/2001, 19.711/2012

<sup>14</sup> *Gamper*, Parlamentarische Rechtsetzung und direkte Demokratie: Verfassungsrechtliche Grenzen in *Lienbacher/Pürgy* (Hrsg), Parlamentarische Rechtsetzung in der Krise (2014) 104

<sup>15</sup> *Berka*, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium<sup>5</sup> (2014) 40; siehe dazu auch *Gamper*, Parlamentarische Rechtsetzung und direkte Demokratie: Verfassungsrechtliche Grenzen in *Lienbacher/Pürgy* (Hrsg), Parlamentarische Rechtsetzung in der Krise (2014) 101f sowie *Öhlinger*, Grenzen der direkten Demokratie aus österreichischer Sicht in *Balthasar/Bußjäger/Sonntag* (Hrsg), Mag. Lisa Maria Schnetzer

Hierzu hat sich der Verfassungsgerichtshof bisher dahingehend geäußert, dass eine Gesetzgebung am Parlament „vorbei“ (eine sog. „Volksgesetzgebung“), wie dies die Vorarlberger Landesverfassung vorsah, den Verfassungskern berühren würde und somit eine Gesamtänderung der Bundesverfassung bedürfen würde<sup>16</sup>. Welche Reformen innerhalb des repräsentativ-demokratischen Systems der Bundesverfassung verwirklicht werden könnten und welche eine Änderung des demokratischen Prinzips mit sich bringen würden, sollen anhand von **rechtspolitischen Überlegungen** ebenfalls Gegenstand einer Analyse sein.

Nach der Auffassung, dass direkte Demokratie am besten von „unten nach oben“ wachsen und sich festigen kann<sup>17</sup>, sollte bei einem Ausbau direktdemokratischer Elemente die Umsetzung auf „unterer“, also Landes- bzw. Gemeindeebene erprobt werden und allenfalls bewährte Elemente sodann erst auf Bundesebene eingeführt werden<sup>18</sup>. Dass dieses Vorhaben jedoch künftig umgesetzt werden wird scheint, in Anbetracht der Judikatur des VfGH aus dem Jahr 2001, zumindest hinsichtlich einer „Volksgesetzgebung“ ausgeschlossen<sup>19</sup>. So ist die Weiterentwicklung der direkten Demokratie in den Bundesländern in den letzten Jahren zwar nicht ausgeblieben, aber nur sehr zurückhaltend weiter verfolgt worden<sup>20</sup>. Es wird daher zu untersuchen sein,

---

Herausforderung Direkte Demokratie (2014) 49f; *Bußjäger*, Plebiszitäre Demokratie im Mehrebenensystem? — zur Theorie direkter Demokratie in föderalen und konföderalen Systemen, FS Perntaler (2005) 84f; *Eberhard*, Parlamentarische Rechtsetzung und direkte Demokratie: Ausgestaltungsmöglichkeiten in *Lienbacher/Pürgy* (Hrsg), Parlamentarische Rechtsetzung in der Krise (2014) 129f

<sup>16</sup> Siehe VfSlg 16.241/2001; die Vorarlberger Landesverfassung sah bis 2001 in ihrem Art. 33 Abs. 6 vor, dass über ein qualifiziertes Volksbegehren (20 % der Stimmbürger) eine obligatorische Volksabstimmung stattzufinden hat. Diese Bestimmung wurde vom Verfassungsgerichtshof in der vorher angeführten Entscheidung als Verstoß gegen das demokratische Bauprinzip gewertet und daher als verfassungswidrig aufgehoben. Der VfGH stellt hierbei fest, dass die Länder in der Ausgestaltung ihrer direkt demokratischen Elemente an die Vorgaben des B-VG gebunden sind. Er begründete dies historisch mit dem Argument, dass bereits zum Zeitpunkt der Erlassung des B-VG diverse Anregungen für eine Erweiterung der Volksrechte verworfen wurden und somit von einer bewusst zurückhaltenden Ausgestaltung der direktdemokratischen Elemente auszugehen sei. Dieses Urteil wurde in der rechtswissenschaftlichen Literatur kritisch beurteilt. Siehe ausführlich dazu *Gamper*, Direkte Demokratie und bundestaatliche Homogenität, ÖJZ 2003/24; *Öhlinger*, Bundesverfassungsrechtliche Grenzen der Volksgesetzgebung. Zur Verfassungsmäßigkeit des Art. 33 Abs. 6 der Vorarlberger Landesverfassung in *Montfort* (Hrsg), Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs (2000) 402f; *Willi*, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“ (2005) sowie *Rill/Schäffer*, Art. 1 B-VG, in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2001) RZ 27

<sup>17</sup> vgl hierzu *Thürer*, Kosmopolitisches Staatsrecht (2005) 44

<sup>18</sup> *Öhlinger* weist hier auf ein „föderalistisches Laboratorium“ der Landesgesetzgebung hin, (FN 44) 1055; *Bußjäger* spricht von einer „Werkstatt Föderalismus“, *Bußjäger*, Die territoriale Dimension der österreichischen Demokratie in vergleichender Perspektive, in *Helms/Wineroither*, Die österreichische Demokratie im Vergleich (2012) 171, 190; vgl auch *Öhlinger*, Grenzen der direkten Demokratie aus österreichischer Sicht in *Balthasar, Bußjäger, Poier* (Hrsg) Herausforderung Demokratie (2014) 51

<sup>19</sup> Vgl VfSlg 16.241/2001, siehe FN 16

<sup>20</sup> zum Bundesland Vorarlberg vgl hierzu *Bußjäger*, Entwicklungen in der direkten Demokratie und Bürgerbeteiligung in Vorarlberg, in *Bußjäger/Balthasar/Sonntag* (Hrsg), Direkte Demokratie im Diskurs (2014) 151f; VfGH bereits ablehnend zu einem Vetoreferendum auf Bundesebene (VfSlg 16.241/2001 Punkt 3.2.21) siehe auch *Bußjäger/Sonntag*, Zur Bundesverfassungskonformität des Veto-Referendums in *Öhlinger/Poier* (Hrsg), Direkte Demokratie und Parlamentarismus (2015) 349f

welche **Grenzen den Ländern bei der Ausgestaltung ihrer direktdemokratischen Elemente aktuell durch das B-VG** gesetzt sind („Bundesstaatliche Homogenität<sup>21</sup>“). Zusätzlich wird auf Länderebene das „**Vetoreferendum**“ näher zu beleuchten sein, welches derzeit in 5 Bundesländern existiert<sup>22</sup>. Da Art 95 Abs 1 B-VG normiert, dass die Gesetzgebung der Länder von den Landtagen auszuüben ist, würde eine „Verortung“ dieser Gesetzgebungszuständigkeit unter noch näher zu beschreibenden Umständen **bundesverfassungswidrig** sein. Unter einem Vetoreferendum wird die Möglichkeit einer bestimmten Anzahl von Stimmberechtigten oder Gemeinden verstanden, innerhalb einer bestimmten Frist eine Volksabstimmung über ein vom Landtag bereits beschlossenes Gesetz vor dessen Kundmachung zu verlangen<sup>23</sup>. Hierbei stellt sich, in Anlehnung an die Aufhebung der „Volksgesetzgebung“ in der Vorarlberger Landesverfassung durch den VfGH<sup>24</sup> somit die Frage, in wie weit ein auf Länderebene existierendes Vetoreferendum mit dem Prinzip der „bundestaatlichen Homogenität“ sowie dem repräsentativ-demokratischen Bauprinzip der Bundesverfassung vereinbar ist<sup>25</sup>.

### 3.2 Schweiz

Die Schweiz, welche einen Systementscheid zugunsten der halbdirekten Demokratie getroffen hat<sup>26</sup>, kann einerseits zwar bezüglich ihrem quantitativen Ausmaß an partizipativen Elementen sowie auch mit deren regelmäßigen Inanspruchnahme punkten. Andererseits zeigt diese Öffnung in Richtung Volkssouveränität jedoch auch Schwachstellen hinsichtlich der Vereinbarkeit von dem vom Volk geschaffenen Landesrecht mit völkerrechtlichen Verpflichtungen und verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechten auf. Es muss hinzugefügt werden, dass es in der Schweiz trotz der Möglichkeit des Volkes, Verfassungsänderungen herbei zu führen, und des Fehlens einer Verfassungsgerichtsbarkeit<sup>27</sup>, ein nahezu minimales System an Schranken der Volksrechte gibt. Zwar hat sich die Schweiz dazu entscheiden, das zwingende

<sup>21</sup> vgl hierzu *Gamper*, Direkte Demokratie und bundestaatliches Homogenitätsprinzip, ÖJZ 2003/24

<sup>22</sup> Burgenland (Art 33 L-VG), Niederösterreich (Art.27 NÖ LV), Steiermark (Art 72 L-VG), Tirol (Art 39 TLO) und Vorarlberg (Art 35 Abs. 1 iVm Art 23 Abs 3 LVG)

<sup>23</sup> *Bußjäger/Sonntag*, Bundesverfassungskonformität des Vetoreferendums in *Öhlinger/Poier* (Hrsg), Direkte Demokratie und Parlamentarismus (2015) 351

<sup>24</sup> Vgl VfSlg 16.241/2001

<sup>25</sup> Vgl z.B. *Bußjäger/Sonntag*, Bundesverfassungskonformität des Vetoreferendums in *Öhlinger/Poier* (Hrsg), Direkte Demokratie und Parlamentarismus (2015) 349

<sup>26</sup> Vgl *Rhinow/Schefer*, Schweizerisches Verfassungsrecht<sup>2</sup> (2009) 392f

<sup>27</sup> Gemäß Art. 190 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sind Bundesgesetze für das Bundesgericht verbindlich. Das Bundesgericht kann daher keine Bundesgesetze aufheben. Im System der Schweizer halb-direkten Demokratie, bei welchem Bundesgesetze einem fakultativen Referendum unterworfen werden können (Art 141a BV), scheint die Einrichtung eines Verfassungsgerichtshofes als „Korrektiv“ nicht mit dem direkt demokratischen System kompatibel.

Völkerrecht in die Ungültigkeitsgründe des Art. 139 Abs. 3 BV aufzunehmen<sup>28</sup>, gleichzeitig wurde jedoch keine Regelung über das Verhältnis von vom Volk geschaffenen Landesrecht und dem nicht zwingendem Völkerrecht getroffen. So sind in der Schweiz die Initiativen „Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter“ aus dem Jahr 2004<sup>29</sup>, die „Minarett Initiative“ im Jahr 2009<sup>30</sup> sowie die Initiative „Pädophile sollen nicht mehr mit Kindern arbeiten dürfen“ von 2014<sup>31</sup> sowohl völkerrechtlich als auch grundrechtlich problematisch<sup>32</sup>. Auch wenn das Parlament zumindest hinsichtlich der Minarettinitiative sowie der Verwahrunginitiative eine Empfehlung in Form der „Ablehnung“ abgegeben hat, entschied das Volk letztendlich anders und hat völkerrechtlich und grundrechtlich problematisches Recht geschaffen. Hierbei stellt sich die Frage inwiefern es tatsächlich zu einer **Völker-bzw. Grundrechtswidrigkeit der vom Volk geschaffenen Gesetze** kommt und **wie damit in der innerstaatlichen Praxis umzugehen ist**. Ferner sollte untersucht werden in wie fern sich eine **derartige Problematik in Zukunft verhindern lassen könnte**.

### 3.3 Liechtenstein

Trotz der Ausgestaltung als „konstitutionelle Erbmonarchie auf demokratischer und parlamentarischer Grundlage“<sup>33</sup> können in Liechtenstein direkt demokratische Elemente zwischen Landtag und dem fürstlichen Veto<sup>34</sup> bestehen. Demnach stellt die

---

<sup>28</sup>Der Ungültigkeitsgrund des zwingenden Völkerrechts wurde erstmals in der Botschaft des Bundesrates zur Initiative „für eine vernünftige Asylpolitik“ im Jahr 1994 genannt und sodann mit der Verfassungsrevision 1999 in die Ungültigkeitsgründe des Art. 139 Abs. 3 BV aufgenommen. Folglich müssen Initiativen, welche gegen „einfaches“ nicht zwingendes Völkerrecht verstoßen, umgesetzt werden. In der Vergangenheit wurde bisher erst eine Initiative gemäß Art. 139 Abs. 3 BV wegen Verstoß gegen zwingendes Völkerrecht für ungültig erklärt, nämlich die Initiative „für eine vernünftige Asylpolitik“ aus dem Jahr 1996

<sup>29</sup>Siehe Homepage der Schweizerischen Bundeskanzlei: <https://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis294.html> (14.11.2015)

<sup>30</sup><https://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis353.html> (14.11.2015)

<sup>31</sup><https://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis376.html> (14.11.2015)

<sup>32</sup>Die „Verwahrunginitiative“ steht im Konflikt mit internationalen Menschenrechtsübereinkommen, wonach auch im Falle einer lebenslangen Verwahrung eine regelmäßige gerichtliche Überprüfung stattfinden muss (Artikel 5 Abs. 4 der EMRK). Der durch die Initiative neu hinzugefügte Artikel 64 c Schweizer StGB normiert hingegen, dass die zuständige Behörde lediglich prüft „ob neue, wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, die erwarten lassen, dass der Täter so behandelt werden kann, dass er für die Öffentlichkeit keine Gefahr mehr darstellt“. Eine Überprüfung der persönlichen Eigenschaften oder Verhältnisse welche den Freiheitsbezug begründen wird hierbei nicht vorgenommen. Hinsichtlich der Minarett Initiative, wonach Art. 72 Abs. 3 der Schweizer Bundesverfassung normiert, dass das Bauen von Minaretten verboten ist, kann auf die Bestimmungen der EMRK verwiesen werden, wonach die Religionsfreiheit des Art 9 EMRK nur in jenen Fällen beschränkt werden darf, welche „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer“ (Artikel 9 Abs. 2 EMRK). Auch das Verbot der Diskriminierung des Art. 14 EMRK ist durch die Initiative berührt. Die Pädophileninitiative tangiert hingegen eigene verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrechte, nämlich Art. 5 der Schweizerischen BV (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit).

<sup>33</sup> Siehe Artikel 2 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein vom 5. Oktober 1921 LGBl 1921 Nr. 15 in der geltenden Fassung LGBl 2011 Nr. 594 (nachfolgend „LV“)

<sup>34</sup> Siehe Art 9 LV

direkte Demokratie in Liechtenstein eine „flankierende Systemkomponente der Mischverfassung in ihrer Kombination von repräsentativer Demokratie und Erbmonarchie“<sup>35</sup> dar. Auch wenn die Staatsgewalt zwischen Fürst und Volk geteilt<sup>36</sup> ist, schafft es die Liechtensteinische Verfassung sogar mehr direktdemokratische Instrumente zu schaffen als sein Nachbar die Schweiz, bei welchem das Primat der Volkssouveränität gilt, und nach welchem sich auch die dortige verfassungsrechtliche Ausgestaltung richtet<sup>37</sup>. Die direktdemokratischen Elemente gehen zwar weiter als jene der Schweiz<sup>38</sup>, zumal es in Liechtenstein Initiativen nicht nur auf Verfassungs- sondern auch auf Gesetzebene gibt und auch ein Referendum über Finanzbeschlüsse<sup>39</sup> ergriffen werden kann, dennoch gehört die Volksabstimmung in der Schweiz im politischen Alltag zur Routine, während auf die Volksrechte in Liechtenstein nur im Ausnahmefall zurück gegriffen wird<sup>40</sup>. Generell betrachtet erfüllt Liechtenstein mit seinen zahlreichen Mitbestimmungsmöglichkeiten auch in materiell breit gefächerten Angelegenheiten das Postulat der direkten Demokratie in hohem Ausmaß. So kann neben den schon oben erwähnten Finanzreferenden auch eine Mitbestimmung des Volkes bei Personalentscheidungen, genauer gesagt bei der Richterernennung erfolgen<sup>41</sup>. Dennoch lässt sich bei genauerer Betrachtung der verfassungsrechtlichen Ausgestaltung hinsichtlich der direktdemokratischen Rechte auch in Liechtenstein eine Schwachstelle finden. Den Volksrechten mangelt es nämlich in Anbetracht des fürstlichen Vetorechts an der Verbindlichkeit. Sein Sanktionsrecht ist demnach nicht aufschiebend sondern definitiv und muss auch nicht explizit begründet werden. Es genügt demnach die Nichtunterzeichnung eines Beschlusses des Volkes innerhalb von 6 Monaten als Sanktionsverweigerung und bedarf keiner näheren Ausführungen<sup>42</sup>. Die Verbindlichkeit von Initiativen erstreckt sich somit nur auf „Volksseite“, Landtag und

---

<sup>35</sup> Siehe *Marxer/Pällinger*, Direkte Demokratie in der Schweiz und Liechtenstein – Systemkontexte und Effekte, Beiträge Liechtenstein – Institut Nr. 36/2006, 33

<sup>36</sup> Siehe ebenfalls Art. 2 (FN 33)

<sup>37</sup> Siehe FN 42

<sup>38</sup> In der Schweiz können Initiativen auf Bundesebene lediglich auf Total-, (Artikel 138 BV) oder Teilrevision (Artikel 139) der Bundesverfassung ergriffen werden. Initiativen zur Regelung von einfachgesetzlichen Inhalten stehen jedoch dem Volk in der Schweiz nicht zur Verfügung. Auch die Möglichkeit von Finanzreferenda gibt es in der Schweiz auf Bundesebene nicht, jedoch in allen Kantonen und auf Gemeindeebene. Vgl. z.B. Art 33d der Kantonsverfassung Zürich.

<sup>39</sup> Art 66 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein

<sup>40</sup> *Marxer/Pällinger*, Direkte Demokratie in der Schweiz und Liechtenstein – Systemkontexte und Effekte, Beiträge Liechtenstein – Institut Nr. 36/2006, 53

<sup>41</sup> Dies jedoch nur für den Fall, dass der Landtag den Ernennungsvorschlag eines von Landtag und Fürst bestimmten Gremiums ablehnt und sich keine Einigung erzielen lässt. In diesem Fall hat der Landtag einen Gegenkandidaten vorzuschlagen und eine Volksabstimmung anzuberaumen (Artikel 96 Abs 1 und 2 LV) - Obligatorische Volksabstimmung im Dissensfall.

<sup>42</sup> siehe *Marxer/Pällinger*, Direkte Demokratie in der Schweiz und Liechtenstein – Systemkontexte und Effekte, Beiträge Liechtenstein – Institut Nr. 36/2006, 38

Regierung müssen sich an das Ergebnis von Initiativen halten, während der Fürst den Entscheid ohne Begründung ablehnen kann<sup>43</sup>. In Anbetracht dieser Situation soll untersucht werden inwiefern **direktdemokratische Mitbestimmungsrechte durch das fürstliche Veto Recht eingeschränkt werden.**

#### 4. Forschungsfrage

Österreich:

- i. Was kann Gegenstand eines Volksbegehrens nach Art 41 Abs 2 B-VG sein?
- ii. Was kann Gegenstand einer Volksbefragung nach Art. 49b B-VG sein?
- iii. Welche konkrete Rolle kommt dem BPräs (Art 49b Abs 3 iVm Art 46 B-VG) und dem VfGH (Art 141 Abs 1 lit e B-VG) im Zusammenhang mit einer Volksbefragung zu?
- iv. Ist ein Ausbau direktdemokratischer Elemente innerhalb des repräsentativen Demokratiekonzepts der österreichischen Bundesverfassung möglich bzw. welche Reformbestrebungen würden aufgrund einer Änderung des demokratische Grundprinzips eine Gesamtänderung erfordern?
- v. Ist das Instrument des „Vetoreferendums“ auf Länderebene bundesverfassungskonform?
- vi. Welche Grenzen sind den Ländern bei der aktuellen Ausgestaltung ihrer direktdemokratischen Elemente durch das B-VG gesetzt? („Bundestaatliche Homogenität“)

Schweiz:

- i. Welche verfassungsrechtliche Schranken der direktdemokratischen Elemente existieren auf Bundesebene?
- ii. Ist es im System der schweizerischen Verfassung möglich, dass durch das Volk geschaffene Gesetze völkerrechts- bzw. grundrechtswidrig sind?
- iii. Falls Frage ii positiv zu beantworten ist, wie wird mit einem durch Volksentscheid geschaffenen völkerrechts- bzw. grundrechtswidrigen Gesetz im rechtlichen Alltag umgegangen?
- iv. Wie könnte künftig durch Volksinitiativen geschaffene völkerrechtswidrige Gesetzen verhindert werden?

Liechtenstein:

---

<sup>43</sup>Marxer, „Wir sind das Volk“: Direkte Demokratie – Verfahren, Verbreitung, Wirkung, Beiträge Liechtenstein – Institut Nr. 24/2004

- i. Können die direktdemokratische Elemente im Schatten des fürstlichen Vetorechts überhaupt effektiv bestehen?

## 5. Methodik

Im Mittelpunkt der Dissertation soll die Rechtsdogmatik stehen, wobei mit Hilfe der allgemein anerkannten Interpretationsmethoden eine systematische Analyse der einzelstaatlichen Regelungen und Problemfelder im Bereich direkter Demokratie erfolgen soll. Soweit die Methode der Rechtsdogmatik erschöpft ist, sollen im Hinblick auf die Beantwortung der weiteren Forschungsfragen als Ergänzung auch die Methoden der Rechtspolitik und Rechtsgeschichte herangezogen werden.

## 6. Forschungsstand

Das Werk von *Balthasar/Bußjäger/Poier*<sup>44</sup> bringt Beiträge zu den direktdemokratischen Elemente und Problemfelder der Staaten Österreich, der Schweiz und Liechtenstein. Mit der rechtsdogmatischen Aufarbeitung der direktdemokratischen Grenzen in der Schweiz befassen sich insbesondere *Biaggini*<sup>45</sup>, *Zimmermann*<sup>46</sup> und *Reich*<sup>47</sup>. Der direkten Demokratie in Liechtenstein widmet sich vor allem das „*Liechtenstein-Institut*“<sup>48</sup> welches Publikationen u.a. von *Marxer*<sup>49</sup> zum Thema direkte Demokratie in Liechtenstein aber auch darüber hinaus herausgibt. Hinsichtlich der Auslegungsfragen der österreichischen direktdemokratischen Elemente herrschen teils gravierende Meinungsunterschiede. *Thienel*<sup>50</sup> und *Mayer*<sup>51</sup> erörtern die Auslegungsproblematiken hinsichtlich der Volksbefragung und kommen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen<sup>52</sup>. Zum Thema „Vetoreferendum“ ist ein Beitrag von *Bußjäger/Sonntag* erschienen. Die zum Großteil sehr unterschiedlichen Lehrmeinungen welche teilweise auch stark mit Erkenntnissen des VfGH divergieren verdeutlichen die Problematik um die Auslegung direktdemokratischer Mitwirkungsrechte in Österreich. Aufgrund des in jüngster Vergangenheit vermehrt aufgekommenen Diskurses um eine Ausweitung der direktdemokratischen Elemente in Österreich gibt es zahlreiche rechtswissenschaftliche Publikationen welche sich mit einer möglichen Demokratiereform beschäftigen: *Bußjäger, Balthasar und Sonntag*<sup>53</sup> fassen in

---

<sup>44</sup> *Balthasar/Bußjäger/Poier*, Herausforderung Demokratie. Themenfelder: Direkte Demokratie, e-Democracy und übergeordnetes Recht (2014)

<sup>45</sup> *Biaggini*, Die schweizerische direkte Demokratie und das Völkerrecht – Gedanken aus Anlass der Volksabstimmung über die Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ ZÖR 3/2010, 325

<sup>46</sup> *Zimmermann*, Zur Minarettverbotsinitiative in der Schweiz, ZaöRV 2009, 829ff

<sup>47</sup> *Reich*, Direkte Demokratie und völkerrechtliche Verpflichtungen im Konflikt, ZaöRV 68/2008, 979

<sup>48</sup> <http://www.liechtenstein-institut.li> (28.11.2015)

<sup>49</sup> Siehe Literaturverzeichnis

<sup>50</sup> *Thienel*, Verfassungsfragen der Volksbefragung, JRP 2000,327 sowie JRP 2001, 117

<sup>51</sup> *Mayer*, Welche Volksbefragung erlaubt die Verfassung?, JRP 2001, 113

<sup>52</sup> Vgl insbesondere VfSlg 19.772/2013

<sup>53</sup> *Bußjäger/Balthasar/Sonntag*, Direkte Demokratie im Diskurs: Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich (2014)

ihrem Band Beiträge zur Ausgangslage auf bundes- und landesverfassungsrechtlicher Ebene zusammen. Zur Verfassungswidrigkeit der “Volksgesetzgebung“ äußerten sich insbesondere *Gamper*<sup>54</sup>, *Öhlinger*<sup>55</sup>, *Rill/Schäffer*<sup>56</sup> und *Willi*<sup>57</sup>. Ein Ausbau plebiszitärer Elemente in Österreich wird zudem von *Gamper*<sup>58</sup>, *Eberhard*<sup>59</sup> und *Öhlinger*<sup>60</sup> beleuchtet. Anlässlich der in Österreich eingesetzten Enquete-Kommission zur Stärkung der Demokratie wurde ein Werk von *Öhlinger/Poier*<sup>61</sup> herausgegeben, welches sich ebenfalls mit dem Sujet der Demokratiereform beschäftigt. In der rechtswissenschaftlichen Literatur fehlt jedoch eine umfassend systematische Aufarbeitung direktdemokratischer Elemente der drei Nachbar- und Kleinstaaten Österreich, Schweiz und Liechtenstein, dessen Lücke die vorliegende Dissertation schließen soll.

## 7. Vorläufige Gliederung

Vorwort

Einleitung

- I. Direkte Demokratie – ein Überblick
  1. Allgemeine Begriffsbestimmung
  2. Die Entstehung und Entwicklung der direkten Demokratie
- II. Einführung in die Staatsformen und Regierungssysteme der Staaten
  1. Österreich als repräsentativ-parlamentarische Republik
  2. Die Schweiz als föderative direkte Republik
  3. Liechtenstein als konstitutionelle Erbmonarchie mit demokratisch-parlamentarischer Grundlage
- III. Österreich und seine Ausgestaltung als repräsentative Demokratie
  1. Übersicht über die historische Entwicklung der direkten Demokratie in Österreich
  2. Instrumente direkter Demokratie in Österreich
    - 2.1 Das Volksbegehren (Art 41 Abs 2 B-VG)
      - 2.1.1 Rechtliche Ausgestaltung
      - 2.1.2 Volksbegehren in der Vergangenheit
      - 2.1.3 Volksbegehren auf Länderebene
      - 2.1.4 Volksbegehren auf Gemeindeebene
      - 2.1.5 Was kann Gegenstand eines Volksbegehrens sein?
    - 2.2 Die Volksabstimmung (Art 43 und 44 Abs 3 B-VG)
      - 2.2.1 Rechtliche Ausgestaltung

<sup>54</sup> *Gamper*, Direkte Demokratie und bundestaatliches Homogenitätsprinzip, ÖJZ 2003/24

<sup>55</sup> *Öhlinger*, Bundesverfassungsrechtliche Grenzen der Volksgesetzgebung. Zur Verfassungsmäßigkeit des Art. 33 Abs. 6 der Vorarlberger Landesverfassung in *Montfort* (Hrsg), Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs (2000) 402f;

<sup>56</sup> *Rill/Schäffer*, Art. 1 B-VG, in *Kneihls/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2001) RZ 27

<sup>57</sup> *Willi*, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“ (2005)

<sup>58</sup> *Gamper* in *Lienbacher/Pürgy* (Hrsg), Parlamentarische Rechtsetzung in der Krise (2014) 101f

<sup>59</sup> *Eberhard* in *Lienbacher/Pürgy* (Hrsg), Parlamentarische Rechtsetzung in der Krise (2014) 127f

<sup>60</sup> vgl dazu *Öhlinger* in *Balthasar/Bußjäger/Poier* (Hrsg), Herausforderung Demokratie. Themenfelder: Direkte Demokratie, e-Democracy und übergeordnetes Recht (2014) 55ff; *Öhlinger*, Direkte Demokratie: Möglichkeit und Grenzen, ÖJZ 2012/120; *Öhlinger*, Braucht Österreich mehr direkte Demokratie?, ÖJZ 2014/156

<sup>61</sup> *Öhlinger/Poier*, Direkte Demokratie und Parlamentarismus. Wie kommen wir zu den besten Entscheidungen? 2015

- 2.2.1.1 die fakultative Volksabstimmung (Art 43, Art 44 Abs 3 B-VG)
- 2.2.1.2 obligatorische Volksabstimmung bei Gesamtänderung der Bundesverfassung (Art 44 Abs 3 B-VG)
- 2.2.1.3 Die Volksabstimmung im Verfahren zur Absetzung des Bundespräsidenten (Art 60 Abs 6 B-VG)
- 2.2.2 Volksabstimmungen in der Vergangenheit
- 2.2.3 Volksabstimmungen auf Länderebene
- 2.2.4 Volksabstimmungen auf Gemeindeebene
- 2.3 Die Volksbefragung (Art 49b B-VG)
  - 2.3.1 Rechtliche Ausgestaltung
  - 2.3.2 Was kann Gegenstand einer Volksbefragung sein?
  - 2.3.3 Kompetenzen des BPräs und des VfGH im Zuge einer Volksbefragung?
  - 2.3.4 Volksbefragung in der Vergangenheit
  - 2.3.5 Volksbefragungen auf Länderebene
  - 2.3.6 Volksbefragungen auf Gemeindeebene
- 3. Das Vetoreferendum auf Länderebene – bundesverfassungswidrig?
- 4. Grenzen der Länder bei der Ausgestaltung ihrer direktdemokratischen Elemente
- 5. Ausbau direktdemokratischer Elemente auf Bundesebene innerhalb des repräsentativen Demokratiekonzepts – Gesamt- oder Teiländerung der Verfassung?

#### IV. Direkte Demokratie in der Schweiz

1. Historische Entwicklung der direkten Demokratie in der Schweiz
2. Rechtliche Grundlagen der direkten Demokratie
3. Instrumente der direkten Demokratie
  - 3.1 auf Bundesebene
    - 3.1.1 Volksinitiativen auf Total- oder Teilrevision zur Abänderung der Bundesverfassung – Volksmehr und Ständemehr
    - 3.1.2 Referenden
      - 3.1.2.1 Fakultatives Referendum
      - 3.1.2.2 Obligatorisches Referendum
  - 3.2 Auf Kantonsebene
    - 3.2.1 Die kantonale Gesetzesinitiative – Das „Mehr“ zur Bundesebene
    - 3.2.2 Das kantonale Finanzreferendum
    - 3.2.3 Kantone und Gemeinden als Experimentierfelder für den Bund ( E-Voting, Finanzreferenden)
  - 3.3 Auf Gemeindeebene
4. Rechtsstaatliche und völkerrechtliche Grenzen der direkten Demokratie
5. Konsequenzen und Umgang
  - 4.1 Volksinitiativen die gegen zwingendes Völkerrecht verstoßen
  - 4.2 Volksinitiativen die gegen nicht zwingendes Völkerrecht verstoßen
6. Ausblick und Mögliche Reformen zur Vereinbarkeit von Landesrecht und Völkerrecht

#### V. Direkte Demokratie in Liechtenstein – ein Zusammenspiel mit Landtag und Fürst

1. Überblick über die historische Entwicklung der direkten Demokratie
2. Rechtliche Grundlagen der direkten Demokratie
3. Instrumente der direkten Demokratie in Liechtenstein
  - 3.1 Die Allgemeinen Volksrechte
    - 3.1.1 Gesetzes Initiative

- 3.1.2 Verfassungsinitiative
  - 3.1.2.1 Die Initiative zur Einschränkung des fürstlichen Vetos im Jahr 2012
- 3.1.3 Referendum über Gesetzesbeschlüsse des Landtags
- 3.1.4 Das fürstliche Veto – Einschränkung der direkten Demokratie ?
- 3.2 Die Besonderen Mitwirkungsrechte
  - 3.2.1 Der Misstrauensantrag gegen den Landesfürsten
  - 3.2.2 Initiative zur Abschaffung der Monarchie
- 4. Direkte Demokratie in den 11 Gemeinden Liechtensteins
- 5. Ausblick über mögliche Reformen

VI. Welche direktdemokratischen Elemente der Schweiz und Liechtenstein könnten auch in Österreich umgesetzt werden?

VII. Conclusio

## 8. Vorläufiger Zeitplan

<b>2014/15 WS:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• VO juristische Methodenlehre - <b>absolviert</b></li> <li>• Seminar Judikatur oder Textanalyse - <b>absolviert</b></li> </ul>
<b>2015 SS</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• SE unabhängig des Dissertationsfaches - <b>absolviert</b></li> </ul>
<b>2015/16 WS</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstellung des Exposés</li> <li>• SE aus dem Dissertationsfach - <b>absolviert</b></li> <li>• SE aus dem Dissertationsfach zur Vorstellung des Dissertationsvorhabens - <b>absolviert</b></li> </ul>
<b>2016 SS</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Einreichung des Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens</li> <li>• Recherche und Arbeit an der Dissertation</li> <li>• Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Wahlfächer</li> <li>• Feedbackgespräch mit dem Betreuer</li> </ul>
<b>2016/17 WS</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überarbeitung und Fertigstellung der Dissertation</li> <li>• Feedbackgespräch mit dem Betreuer</li> </ul>
<b>2017 SS</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Abgabe der Dissertation</li> <li>• Defensio</li> </ul>

## 9. Auswahlbibliographie

### Judikatur:

VfSlg 2455/1952  
 VfSlg 13.500/1993  
 VfSlg 16.241/2001  
 VfSlg 16.593/2002  
 VfSlg 18.029/2006  
 VfSlg 19.711/2012  
 VfSlg 19.772/2013

### Literatur:

- Adler*, Die Entstehung der direkten Demokratie. Das Beispiel der Landesgemeinde Schwyz (2006)
- Balthasar/Bußjäger/Poier*, Herausforderung Demokratie. Themenfelder: Direkte Demokratie, e-Democracy und übergeordnetes Recht (2014)
- Batliner*, Die Sanktion der Gesetze durch den Landesfürsten unter Berücksichtigung des demokratischen Prinzips und des Völkerrechts (1998)
- Batliner*, Die politischen Volksrechte im Fürstentum Liechtenstein (1993)
- Banzer*, Fürst und Volk : eine liechtensteinische Staatskunde (1993)
- Baumann*, Völkerrechtliche Schranken der Verfassungsrevision, ZBl 2007
- Beck*, Liechtenstein Politische Schriften (2013)
- Berka*, Verfassungsrecht. Grundzüge des österreichischen Verfassungsrechts für das juristische Studium<sup>5</sup> (2014)
- Biaggini*, Die schweizerische direkte Demokratie und das Völkerrecht – Gedanken aus Anlass der Volksabstimmung über die Volksinitiative “Gegen den Bau von Minaretten“, ZÖR 3/2010
- Breitenmoser*, Rechtsgutachten zu den Verfassungsvorschlägen des Fürstenhauses und der Verfassungskommission des Landtages des Fürstentums Liechtenstein zur Änderung der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (2000)
- Buser*, Kantonales Staatsrecht: eine Einführung für Studium und Praxis (2004)
- Bußjäger*, Entwicklungen in der direkten Demokratie und Bürgerbeteiligung in Vorarlberg, in *Bußjäger/Balthasar/Sonntag* (Hrsg), Direkte Demokratie im Diskurs (2014) 151f
- Bußjäger/Sonntag*, Bundesverfassungskonformität des Vetoreferendums in *Öhlinger/Poier* (Hrsg), Direkte Demokratie und Parlamentarismus (2015) 349
- Bußjäger/Balthasar/Sonntag*, Direkte Demokratie im Diskurs: Beiträge zur Reform der Demokratie in Österreich (2014)
- Bußjäger*, Plebiszitäre Demokratie im Mehrebenensystem? - zur Theorie direkter Demokratie in föderalen und konföderalen Systemen, FS Perntaler (2005)
- Bußjäger*, Die territoriale Dimension der österreichischen Demokratie in vergleichender Perspektive, in *Helms/Wineroither*, Die österreichische Demokratie im Vergleich (2012)
- Christmann*, Die Grenzen direkter Demokratie. Volksentscheide im Spannungsverhältnis von Demokratie und Rechtsstaat (2012)
- Eberhard*, Parlamentarische Rechtsetzung und direkte Demokratie: Ausgestaltungsmöglichkeiten in *Lienbacher/Pürgy* (Hrsg), Parlamentarische Rechtsetzung in der Krise (2014)
- Ehrenzeller/Nobs*, Die schweizerische Bundesverfassung, St. Galler Kommentar (2014)

- Funk*, Rechtsgutachten über Fragen der Reform der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein (2001)
- Gamper*, Direkte Demokratie und bundestaatliches Homogenitätsprinzip, ÖJZ 2003/24
- Gamper*, Parlamentarische Rechtsetzung und direkte Demokratie: Verfassungsrechtliche Grenzen in *Lienbacher/Pürgy* (Hrsg), Parlamentarische Rechtsetzung in der Krise (2014)
- Hangartner/Kley*, Die demokratische Rechte in Bund und Kantonen der Schweizerischen Eidgenossenschaft (2000)
- Konrath*, Das Demokratiepaket 2013, in *Baumgartner* (Hrsg), Jahrbuch Öffentliches Recht 2013 (2014) 345
- Kriete*, Einführung in die Staatslehre<sup>6</sup> (2003)
- Lienbacher/Pürgy*, Parlamentarische Rechtsetzung in der Krise (2014)
- Marxer*, Direkte Demokratie Liechtensteins: selektiv erhobene Stimme des Volkes (2014)
- Marxer/Pällinger*, Direkte Demokratie in der Schweiz und Liechtenstein – Systemkontexte und Effekte, Beiträge Liechtenstein – Institut Nr. 36/2006
- Marxer*, „Wir sind das Volk“: Direkte Demokratie – Verfahren, Verbreitung, Wirkung, Beiträge Liechtenstein – Institut Nr. 24/2004
- Mayer*, Verfahrensfragen der direkten Demokratie FS Schambeck (1994), 513
- Mayer*, Plebiszitäre Instrumente in der staatlichen Willensbildung, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 341
- Mayer*, Welche Volksbefragung erlaubt die Verfassung? JRP 2001, 113
- Mayer*, FS Schäffer (2006) 477
- Mayer/Muzak*, B-VG<sup>5</sup> (2015)
- Merli*, Langsame Demokratie, Gedenkschrift für Robert Walter (2013)
- Merli*, Themenbeschränkungen der direkten Demokratie, in *Öhlinger/Poier*, Direkte Demokratie und Parlamentarismus. Wie kommen wir zu den besten Entscheidungen? (2015) 311f
- Merli*, Rz 18 zu Art. 49b B-VG in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht (1999)
- Münch/Hornig/Kranenpohl*, Direkte Demokratie: Analyse im internationalen Vergleich (2014)
- Oberndorfer*, Art. 1 B-VG in *Korinek /Holoubek* (Hrsg) österreichisches Bundesverfassungsrecht (1991) Rz 14
- Öhlinger*, Bundesverfassungsrechtliche Grenzen der Volksgesetzgebung. Zur Verfassungsmäßigkeit des Art. 33 Abs. 6 der Vorarlberger Landesverfassung in *Montfort* (Hrsg), Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs (2000)
- Öhlinger*, Direkte Demokratie: Möglichkeit und Grenzen. Zur aktuellen Diskussion über den Ausbau direktdemokratischer Verfahren der Gesetzgebung, ÖJZ 2012/120
- Öhlinger*, Grenzen der direkten Demokratie aus österreichischer Sicht in *Balthasar/Bußjäger/Sonntag* (Hrsg), Herausforderung Direkte Demokratie (2014)
- Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>9</sup> (2012)
- Öhlinger/Poier*, Direkte Demokratie und Parlamentarismus. Wie kommen wir zu den besten Entscheidungen? (2015)
- Öhlinger*, Braucht Österreich mehr direkte Demokratie?, ÖJZ 2014/156
- Pernthaler*, Österreichisches Bundesstaatsrecht (2004)
- Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung Bd 3, (1990)

- Poier*, Direkte Demokratie – Rückblick und Ausblick, FS Korinek (2010) 67
- Poier* in *Neumann/Renger* (Hrsg), Sachmittelbare Demokratie im interdisziplinären und internationalen Kontext 2008/2009 (2010) 31
- Reich*, Direkte Demokratie und völkerrechtliche Verpflichtungen im Konflikt, ZaöRV 68/2008, 979
- Rhinow/Schefer*, Schweizerisches Verfassungsrecht<sup>2</sup> (2009)
- Rill/Schäffer*, Art. 1 B-VG, in *Kneihs/Lienbacher* (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht (2001)
- Schweighofer/Kummer/Hötzendorfer* (Hrsg), Transparenz (2014)
- Stelzer*, Direkt Demokratische Elemente in der österreichischen Verfassung - eine rechtsvergleichende Betrachtung, FS Maurer (2001) 1019
- Stelzer*, Grundzüge des Öffentlichen Rechts<sup>2</sup> (2013)
- Thanner*, Das Recht der direkten Demokratie: Kommentar zu Volksbegehrensgesetz, Volksbefragungsgesetz, Volksabstimmungsgesetz (2007)
- Thienel*, Verfassungsfragen der Volksbefragung nach Art 49b B-VG, JRP 2000, 327
- Thienel*, Nochmals: Verfassungsfragen der Volksbefragung, JRP 2001, 117
- Thürer*, Kosmopolitisches Staatsrecht (2005)
- Thürer*, Völkerrechtliches Ius Cogens und Volkssouveränität schweizerischer Prägung – Suche nach einem neuen „archimedischen Punkt“ in *Good/Platipodis* (Hrsg) Direkte Demokratie : Herausforderungen zwischen Politik und Recht: Festschrift für Andreas Auer zum 65. Geburtstag (2013) 439
- Tschannen*, Staatsrecht der Schweizerischen Eidgenossenschaft<sup>3</sup> (2011)
- Waldmann/Belser/Epiney* (Hrsg) BSK BV Basler Kommentar zur Bundesverfassung (2015)
- Weinberger*, Rechtslogik (1970) 92
- Widder*, Die plebiszitäre Komponente im Gesetzgebungsverfahren, FS 75 Jahre Bundesverfassung (1995) 315
- Willi*, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“ (2005)
- Wille*, Die liechtensteinische Staatsordnung: verfassungsgeschichtliche Grundlagen und oberste Organe (2015)
- Winkler*, Verfassungsrecht in Liechtenstein: Demokratie, Parlamentarismus, Rechtsstaat, Gewaltenteilung und politische Freiheit in Liechtenstein aus verfassungsrechtlichen, verfassungsrechtsvergleichenden, verfassungsrechtspolitischen und europarechtlichen Perspektiven (2001)
- Winkler*, Die Verfassungsreform in Liechtenstein (2003)
- Zimmermann*, Zur Minarettverbotsinitiative in der Schweiz, ZaöRV 2009, 829ff
- Gesetzestexte:
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101)
- Bundesverfassungsgesetz B-VG BGBl 1930/1 (WV) idF BGBl I 102/2014
- Liechtensteinisches Verfassungsgesetz vom 16. März 2003 in Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl 2003 Nr. 186
- Schweizerisches Bundesgesetz über die Bundesversammlung (Parlamentsgesetz, ParlG) vom 13. Dezember 2002

Verfassung des Fürstentums Liechtenstein LV vom 5. Oktober 1921 LGBI 1921 Nr. 15 idgF LGBI 2011 Nr. 594

Verfassung des Kantons Zürich vom 27. Februar 200 (SR 131.211)

Vorarlberger Landesverfassung 1984 idgF LGBI 14/2013

Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I.Rh 1873 idgF

Volksbegehrensgesetz 1973 idgF BGBI 103/2013

Volksabstimmungsgesetz 1972 idgF BGBI 115/2013

Volksbefragungsgesetz 1989 idgF BGBI 115/2013

#### Elektronische Medien:

Homepage der Schweizerischen Bundeskanzlei: <https://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis294.html> (14.11.2015)

<https://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis353.html> (14.11.2015)

<https://www.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis376.html> (14.11.2015)

Botschaft des Bundesrates zur Volksinitiative „Gegen den Bau von Minaretten“ vom 27.08.2008 (BBI 2008 7604) <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2008/7603.pdf> (1.10.2015)

Bundesrat, Das Verhältnis von Völkerrecht und Landesrecht. Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 07.3764 der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates vom 16. Oktober 2007 und des Postulats 08.3765 der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates vom 20. November 2008, BBI 2010, 2263 <https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/2263.pdf> (1.10.2015)

Homepage des Bundesministeriums für Inneres

[http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/volksbegehren/vb\\_xx\\_periode/demoje/start.aspx](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/volksbegehren/vb_xx_periode/demoje/start.aspx) (16.11.2015)

Homepage „Information und Kommunikation der Regierung“ des Fürstentum Liechtenstein

[www.abstimmungen.li](http://www.abstimmungen.li) (12.11.2015)

Homepage des Parlaments

[http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR\\_2013/PK0622/](http://www.parlament.gv.at/PAKT/PR/JAHR_2013/PK0622/) (02.10.2015)

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A\\_02177/index.shtml](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_02177/index.shtml) (16.11.2015)

<https://www.parlament.gv.at/PERK/NRBRBV/NR/PARLENQU/PEKDEMO/> (16.11.2015)

[https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A\\_02177/imfname\\_313063.pdf](https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/A/A_02177/imfname_313063.pdf) (16.11.2015)

Homepage Fürstenhaus Liechtenstein

<http://www.fuerstenhaus.li/de/verfassung/volksabstimmung.html> (5.10.2015)

Gesetzessammlung des Fürstentum Liechtenstein

<https://www.gesetze.li/Seite1.jsp?clearsvs=true&clearlrs=true> (6.10.2015)

Liechtenstein-Institut Kommentar zur liechtensteinischen Verfassung. Online-Kommentar (2016)

[www.verfassung.li](http://www.verfassung.li) (13.04.2016)